

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de			E-Mail: info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

GFA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	60. GFA / 15.06.2026 / 16:00 – 17:00 Uhr
TOP:	03 – SME Reporting
Thema:	Europäische Nachhaltigkeits- und Finanzberichterstattung von KMU – Einheitliche strategische Ausrichtung?
Unterlage:	60_03_GFA_SME-Reporting_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
60_03	60_03_GFA_SME-Reporting_CN	Cover Note
60_03a	60_03a_GFA_SME-Reporting_Basis	Präsentation des DRSC-Mitarbeiterstabs

Stand der Informationen: 08.06.2026

2 Ziel der Sitzung

- 2 Der Gemeinsame FA soll über verschiedene gegenwärtige Initiativen der Europäischen Kommission zur Berichterstattung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und die diesbezüglichen Diskussionen auf europäischer und nationaler Ebene informiert werden (vgl. Unterlage **60_03a**).
- 3 Ziel der Sitzung ist die Erörterung und Diskussion der Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Initiativen, die Identifizierung einer möglichen einheitlichen strategischen Ausrichtung sowie die Erarbeitung von Sichtweisen zur Vorbereitung einer abgestimmten Positionierung des Gemeinsamen FA.

3 Initiative der Europäischen Kommission: “Voluntary template for SMEs at the European Single Access Point to facilitate financing”

- 4 Im Juli 2025 beauftragte die Europäische Kommission EFRAG damit, das Interesse an einer freiwilligen Berichterstattungsinitiative für KMU, insbesondere für innovative, schnell wachsende Unternehmen und Start-ups, zu prüfen. EFRAG wurde ebenfalls damit beauftragt, eine mögliche

Struktur für eine entsprechende Vorlage zur Berichterstattung (Reporting Template), bspw. in Form von KPIs, zu erörtern.

- 5 Die Initiative dient dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit europäischer KMU sowie deren Wachstum zu stärken. Das freiwillige Reporting Template könnte in diesem Zusammenhang dazu dienen, den Zugang zu Risikokapital für innovative, schnell wachsende Unternehmen und Start-ups zu erleichtern.
- 6 EFRAG führte im Zuge eines umfassenden [Projekts](#) Interviews mit mehr als 85 Stakeholdern sowie zwei öffentliche Online-Umfragen durch. Nach Auswertung der Rückmeldungen kommt EFRAG in einem vorläufigen [Berichtsentwurf](#) zu dem Ergebnis, dass insgesamt nur ein begrenztes Interesse an einem freiwilligen KPI-basierten Reporting Template besteht.
- 7 Am 03.04.2026 wurde der Berichtsentwurf zur Konsultation gestellt. Die Konsultationsfrist endete am 27.05.2026. Der finale Bericht soll am 24. Juni 2026 in einer gemeinsamen Sitzung des EFRAG FRB und der EFRAG FR TEG verabschiedet und anschließend an die Europäische Kommission übergeben werden.
- 8 Der FA FB beteiligte sich mit einer [Stellungnahme](#) an der Konsultation. In der Stellungnahme wurde betont, dass mit einem freiwilligen Reporting Template das o.g. Ziel der Europäischen Kommission voraussichtlich nicht zu erreichen ist. Die Stellungnahme zeigt zahlreiche Hürden auf, die bei Umsetzung eines freiwilligen Reporting Templates zu erwarten wären (siehe Unterlage **60_03a**).
- 9 Der Berichtsentwurf von EFRAG wurde zwischenzeitlich seitens EFRAG auch im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung diskutiert. Dieser wurde in öffentlicher Sitzung am 11.05.2026 durch EFRAG SR TEG erörtert.
- 10 Zudem wurde das Thema „Inwieweit können zusammengefasste Unternehmensinformationen dazu beitragen, Finanzierungsprobleme europäischer KMU zu lösen?“ am 28.05.2026 auf einem [Symposium](#) der diesjährigen Jahrestagung der European Accounting Association (EAA) seitens EFRAG vorgestellt. In diesem Rahmen wurde u.a. diskutiert, welche Lehren aus dem von EFRAG entwickelten freiwilligen Standard zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (VSME) gezogen werden können.

4 Sustainability reporting standard for voluntary use

- 11 In diesem Abschnitt wird die Entwicklung des von EFRAG entwickelten [VSME](#) kurz dargestellt. Darüber hinaus wird erläutert, inwieweit dessen Inhalte in den von der Europäischen Kommission am 6. Mai 2026 veröffentlichten [Entwurf eines delegierten Rechtsakts](#) für einen freiwilligen Standard zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (kurz: VS) übernommen wurden.
- 12 Der von EFRAG entwickelte VSME wurde im Auftrag der Europäischen Kommission als Teil des sogenannten [KMU-Entlastungspakets](#) erarbeitet. Ziel des Pakets war es, kleinen und mittleren



Unternehmen (KMU) einen erleichterten Zugang zu nachhaltiger Finanzierung zu ermöglichen. Hierzu sah es die Schaffung eines einfachen und standardisierten Rahmens für die Berichterstattung über ESG-Aspekte vor. Zugleich sollte das Risiko begrenzt werden, dass die im Zusammenhang mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) stehenden Informationsanforderungen für nicht börsennotierte KMU, die Teil der Wertschöpfungskette berichtspflichtiger Unternehmen sind, zu unverhältnismäßigen Belastungen führen. Darüber hinaus sollte die zeitnahe Bereitstellung freiwilliger Standards für nicht börsennotierte KMU sichergestellt werden. Flankierend sollten Finanzinstitute dazu ermutigt werden, die grüne Finanzierung von KMU stärker in ihre Geschäftsmodelle zu integrieren.

- 13 EFRAG entwickelte den VSME in der Annahme, dass dieser von nicht börsennotierten KMU mit bis zu 250 Beschäftigten angewendet werden würde. Im Frühjahr 2024 führte EFRAG hierzu Feldtests mit verschiedenen Stakeholdern sowie eine Konsultation der VSME-Entwürfe durch, an der sich sowohl Ersteller als auch Nutzer der entsprechenden Informationen beteiligten. Am 17. Dezember 2024 übermittelte EFRAG den [VSME](#) schließlich an die Europäische Kommission.
- 14 Im Juli 2025 wurde der VSME mit lediglich geringfügigen Änderungen als [Empfehlung der Europäischen Kommission](#) veröffentlicht. Diese Veröffentlichung stand in direktem Zusammenhang mit den Omnibus-I-Vorschlägen der Europäischen Kommission vom 26. Februar 2025. In diesen Vorschlägen wurde erstmals vorgesehen, das sogenannte Value Chain Cap auf Grundlage des VSME festzulegen. Dieses soll die Informationen begrenzen, die von Unternehmen mit bis zu 1.000 Beschäftigten entlang der Wertschöpfungskette angefordert werden dürfen, unabhängig von deren Börsennotierung.
- 15 Mit der Verabschiedung der [Omnibus-I-Richtlinie](#) am 24. Februar 2026 wurde festgelegt, dass ein delegierter Rechtsakt für einen freiwillig anwendbaren Standard zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (VS) erlassen wird, der das Value Chain Cap für Unternehmen mit bis zu 1.000 Beschäftigten ausgestaltet. Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten, jedoch mit einem Umsatz von weniger als 450 Mio. Euro, können diesen Standard ebenfalls freiwillig anwenden.
- 16 Am 6. Mai 2026 veröffentlichte die Europäische Kommission schließlich ihren [Entwurf eines delegierten Rechtsakts](#) für den VS, welcher bis zum 03. Juni 2026 zur Konsultation stand. Gemäß der Omnibus-I-Richtlinie basiert der Entwurf auf der [Empfehlung der Europäischen Kommission](#) zum VSME. In diesem Entwurf wird eine Konkretisierung des Value Chain Caps vorgenommen. Unter das Value Chain Cap fällt einerseits nur der Teil der Angaben, die im Entwurf selbst als notwendig („necessary“) gekennzeichnet sind. Andererseits wird eine Zweiteilung von notwendigen Angaben für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten und solchen Unternehmen, die mehr als 10 Beschäftigte haben, festgelegt. Eine Übersicht dieser Angaben findet sich in Annex II zum [Entwurf eines delegierten Rechtsakts](#). Ein Großteil der weiteren Angaben, die in die Kategorie „notwendig, falls zutreffend“, „Sektorinformationen“ oder „freiwillig“ fallen, fallen nicht unter das Value Chain Cap und dürfen somit von ESRS-berichtspflichtigen Unternehmen nicht abgefragt

werden bzw. müssen Informationsabfragen einen expliziten Hinweis enthalten, dass diese über das Value Chain Cap hinausgehen.

- 17 In Anhang C des [Entwurfs eines delegierten Rechtsakts](#) wird in einer Tabelle aufgeführt, welche Datenpunkte gemäß der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR), den EBA-Pillar-3-Anforderungen sowie der Benchmark Regulation im VS enthalten sind und insbesondere für Finanzmarktteilnehmer, etwa Banken und Investoren, von Bedeutung sind. Allerdings sind nur einige dieser Datenpunkte Teil der „notwendigen“ Angaben im VS und damit vom Value Chain Cap erfasst, während die übrigen Datenpunkte außerhalb dieser Grenze liegen. Dies erscheint insoweit bemerkenswert, als der VS weiterhin das Ziel verfolgt, Informationen bereitzustellen, die den Informationsbedarf von Banken und Investoren decken und somit den Zugang von Unternehmen zu Finanzmitteln erleichtern sollen (vgl. Absatz 1(b) VS).
- 18 In den [Rückmeldungen](#) der Finanzmarktteilnehmer zur Konsultation des Entwurfs eines delegierten Rechtsakts für den VS wird dieser Aspekt ebenfalls aufgegriffen; mehrfach wird dabei u.a. gefordert, zumindest alle 14 PAI-Indikatoren der SFDR unter das Value Chain Cap zu stellen.